

Neue Satzung

Satzung der Stadt Groß-Umstadt

über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Stellplatz- und -ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom **07.03.2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **15.09.2016 (GVBl. Seite 167)** - sowie der §§ 44,76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom **15.01.2011 (GVBl. I, Seite 46, 180)**, **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294)** - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am **xxxxx** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Für das Hoheitsgebiet der Stadt Groß-Umstadt wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Bestehende Satzung

Satzung der Stadt Groß-Umstadt

über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Stellplatz -und -ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.I 2000 Seite 2) - sowie der §§ 44,76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.06.2002 (GVBl.I Seite 247) - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 14.11.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Für das Hoheitsgebiet der Stadt Groß-Umstadt wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Vorhandene Stellplätze für bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen dürfen für neue Anlagen nicht angerechnet werden.

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Die zeitlich begrenzte Umnutzung vorhandener notwendiger Stellplätze für Außenbewirtung kann auf Antrag zugelassen werden.

Die max. Umnutzungsdauer beträgt 6 Monate pro Jahr. Danach sind die Stellplätze wieder zur Verfügung zu stellen.

Die umgenutzten Stellplätze sind an anderer Stelle durch Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrages nachzuweisen.

Die Zweckentfremdung gilt jeweils max. für 2 Jahre. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

(5) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

(6) Für die unter § 3 (1) e-g aufgeführten Fahrzeuge wird keine Ablösung zugelassen.

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze)

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Die zeitlich begrenzte Umnutzung vorhandener notwendiger Stellplätze für Außenbewirtung kann auf Antrag zugelassen werden.

Die max. Umnutzungsdauer beträgt 6 Monate pro Jahr. Danach sind die Stellplätze wieder zur Verfügung zu stellen.

Die umgenutzten Stellplätze sind an anderer Stelle durch Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrages nachzuweisen.

Die Zweckentfremdung gilt jeweils max. für 2 Jahre. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

(5) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

(6) Für die unter § 3 (1) e-g aufgeführten Fahrzeuge wird keine Ablösung zugelassen.

§ 2

Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als **5,50** m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 7,50 m besitzen.

Mechanische Stapelparker sind in Wohngebieten nur in Garagen (**komplette Einhausung**) zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

(3) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 4 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von **18-20** cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von **mind.** 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.

§ 2

Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 5,00 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 7,50 m besitzen.

Mechanische Stapelparker sind in Wohngebieten nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

(3) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, in wasserdurchlässigem Material verlegtes Pflaster).

(4) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 4 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.

(4) Für Stellplatzanlagen ab 12 Stellplätze gilt folgendes: Für je 6 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen. Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzgruppen zu integrieren, jeweils 6 Stellplätzen ist ein Baum zuzuordnen.

(5) Ausnahmen bezüglich der Bepflanzung nach Abs. 3 und 4 sind nur zulässig, wenn die Parkplatzflächen für solare Nutzungen überdacht werden.

(6) Die Vorgärten sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten zu begrünen und zu bepflanzen und zu unterhalten. Es dürfen nur die Zufahrten, Zuwege zu Garagen/ zum Haus befestigt /versiegelt werden. Pflasterflächen sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise sind auch gestaltete Stein- und Kiesflächen erlaubt. Diese müssen jedoch wasserdurchlässig sein und als nicht versiegelte Flächen ausgeführt werden.

Die Nutzung des Vorgartenbereiches für Stellplätze darf eine Fläche von 50 % der gesamten Vorgartenfläche einschließlich der Zugänge und Zufahrten nicht überschreiten. Zugang bis 1,25 m Breite zählt zum Vorgartenbereich.
Ausführung wie Zufahrten nach § 2 Abs. 2.

Als Vorgarten wird folgende Fläche festgesetzt, wenn nicht durch Bebauungsplan geregelt: Die Fläche zwischen vorderer Grundstücksgrenze und der Bebauung.

Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch raumgliedernde Bepflanzung und mindestens einem hochstämmigen Baum (wie oben beschrieben) in Stellplatzgruppen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen.

(5) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze eine Bepflanzung nicht zulässt.

(6) Stellplätze in Vorgärten sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Nutzung des Vorgartenbereiches für Stellplätze darf eine Fläche von 50 % der gesamten Vorgartenfläche einschließlich der Zugänge und Zufahrten nicht überschreiten. Zugang bis 1,25 Breite zählt zum Vorgartenbereich.
Ausführung wie Zufahrten nach § 2 Abs. 3.

§ 3**Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

a) je Fahrradabstellplatz	1,50 m ²
b) für einen Personenkraftwagen	mindestens 11,50 m ² (2,3 x 5,0 m)
	max. 12,50 m ² (2,5 x 5,0 m)
c) für einen Personenkraftwagen von Behinderten	17,50 m ² (3,5 x 5,0 m)
d) für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t. oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen	18,00 m ²
e) für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	50,00 m ²
f) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	100,00 m ²

§ 3**Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

a) je Fahrradabstellplatz	1,50 m ²
b) für einen Personenkraftwagen	mindestens 11,50 m ² (2,3 x 5,0 m)
	max. 12,50 m ² (2,5 x 5,0 m)
c) für einen Personenkraftwagen von Behinderten	17,50 m ² (3,5 x 5,0 m)
d) für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t. oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen	18,00 m ²
e) für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	50,00 m ²
f) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	100,00 m ²

g) für einen Lastzug mit einem Zug-fahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkominibus

150,00 m²

(2) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Stellflächengrößen, wie sie gemäß Abs. 1 für Stellplatzflächen festgesetzt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung **des Landes Hessen** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Übersteigt der Neubedarf mehr als 100 % des bestehenden Bedarfs, ist ein Gesamtstellplatznachweis zu führen.

(3) Neu zu schaffende notwendige Stellplätze dürfen nicht auf bereits vorhandenen Stellplatzflächen nachgewiesen werden.

g) für einen Lastzug mit einem Zug-fahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkominibus

150,00 m²

(2) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Stellflächengrößen, wie sie gemäß Abs. 1 für Stellplatzflächen festgesetzt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsam Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzung in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst sind, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

Steht die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze offensichtlich im Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

(6) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

(8) Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten.

Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, die Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsam Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

(5) Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten.

Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, die Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(9) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (auf jeweils einem Grundstück) **können notwendige Stellplätze** auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.

§ 5

Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag wird nach dem Bodenwert sowie nach den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Berechnung in Ansatz gebracht werden 20,00 m² Grundfläche für Stellplätze nach §3(1) b-d einschl. notw. Zufahrten und Eingrünung. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurde die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg **von 2014** zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Herstellungskosten basiert auf aktuellen Durchschnittspreisen **2011** und **2012** durchgeführter Projekte.

Es werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stadtteil Umstadt

Zone 1

Stellplatz nach § 3 (1) b-d **10.000 €**

Zone 2

Stellplatz nach § 3 (1) b-d **9.300 €**

Zone 3

Stellplatz nach § 3 (1) b-d **9.300 €**

(6) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (auf jeweils einem Grundstück) kann ausnahmsweise ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.

§ 5

Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag wird nach dem Bodenwert sowie nach den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Berechnung in Ansatz gebracht werden 20,00 m² Grundfläche für Stellplätze nach §3(1) b-d einschl. notw. Zufahrten und Eingrünung. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurde die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 31.12.2001 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Herstellungskosten basiert auf aktuellen Durchschnittspreisen 2001 und 2002 durchgeführter Projekte.

Für die Kernstadt und die Stadtteile der Stadt Groß-Umstadt werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Groß-Umstadt -Kernstadt

Zone 1

Stellplatz nach § 3 (1) b-d 8.000 €

Zone 2

Stellplatz nach § 3 (1) b-d 7.600 €

Zone 3

Stellplatz nach § 3 (1) b-d 7.300 €

Zone 4		Zone 4	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.900 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.900 €
Sanierungsgebiet (alt und neu)		Sanierungsgebiet (alt und neu)	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	9.800 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.800 €
Gewerbegebiete		Gewerbegebiete	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.000 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	4.200 €
<u>Stadtteil Dorndiel</u>		<u>Stadtteil Dorndiel</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.000 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	4.500 €
<u>Frau Nauses</u>		<u>Frau Nauses</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	5.800 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	3.900 €
<u>Stadtteil Heubach</u>		<u>Stadtteil Heubach</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.200 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	5.800 €
<u>Stadtteil Kleestadt</u>		<u>Stadtteil Kleestadt</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.900 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.660 €
<u>Stadtteil Klein-Umstadt</u>		<u>Stadtteil Klein-Umstadt</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.700 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.500 €
<u>Stadtteil Raibach</u>		<u>Stadtteil Raibach</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.800 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	5.800 €
<u>Stadtteil Richen</u>		<u>Stadtteil Richen</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.500 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.600 €
<u>Stadtteil Semd</u>		<u>Stadtteil Semd</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	8.000 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	6.300 €
<u>Stadtteil Wiebelsbach</u>		<u>Stadtteil Wiebelsbach</u>	
Stellplatz nach § 3 (1) b-d	7.100 €	Stellplatz nach § 3 (1) b-d	4.500 €

(gestrichen)

(2) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

(3) Zur Förderung der Zentralität der Kernstadt wird der Ablösebetrag im Geltungsbereich des alten und neuen Sanierungsgebietes für gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel und Dienstleistungen auf € 3.900 festgelegt. (Lfd. Nr. 2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, lfd. Nr.3: Verkaufsstätten und lfd. Nr. 6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe der Anlage)

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

1. § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Vor der Begleichung des Ablösebetrages kann eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

(3) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

(4) Zur Förderung der Zentralität der Kernstadt wird der Ablösebetrag im Geltungsbereich des alten und neuen Sanierungsgebietes für gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel und Dienstleistungen auf € 3.900 festgelegt. (Lfd. Nr. 2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, lfd. Nr.3: Verkaufsstätten und lfd. Nr. 6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe der Anlage)

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

1. § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. Entgegen § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **26. November 2003** außer Kraft.

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 26.11.2003

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Köbler, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und -ablösesatzung -

Anzahl der erforderlichen Stellplätze gem. § 4 (1)

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
----------	----------------	---	--------------------------------------

1	WOHNGEBÄUDE				
1.1	Einfamilien-, Zweifamilienwohnhäuser	2	Stellplätze je Wohnung	3	je Wohnung
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 3 WE	1,5	Stellplätze je Wohnung	2	je Wohnung

Anlage

zur Satzung über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und -ablösesatzung -

Anzahl der erforderlichen Stellplätze gem. § 4 (1)

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
----------	----------------	---	--------------------------------------

1	WOHNGEBÄUDE				
1.1	Einfamilien-, Zweifamilienwohnhäuser	2	Stellplätze je Wohnung	3	je Wohnung
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 3 WE	1,5	Stellplätze je Wohnung	2	je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2	Stellplätze je Wohnung	0,2	je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1	Stellplatz je Wohnung	2	je Wohnung

1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Stellplatz je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 3 Betten
1.4	Studenten-, Schwestern- und Arbeitnehmerwohnheime	1	Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je Bett
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser / - wohnungen	1	Stellplatz je Wohnung	2	je Wohnung
1.6	Spätaussiedler- und Flüchtlingsunterkünfte	1	Stellplatz je 10 Betten	1	je 3 Betten

1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Stellplatz je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1	je 3 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1	Stellplatz je 2 Betten	1	je Bett
1.7	Schwesterwohnheime	1	Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1	Stellplatz je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1	Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 10 Betten
1.10	Spätaussiedler- und Asylantenunterkünfte	1	Stellplatz je 2 Betten	1	je 3 Betten

2	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1	je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 50 m ² Nutzfläche

2	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1	je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 50 m ² Nutzfläche

3.	VERKAUFSSTÄTTEN				
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1	Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden ¹⁾	1	je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftsräume mit geringem Besucherverkehr	1	Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

3.	VERKAUFSSTÄTTEN				
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1	Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden ¹⁾	1	je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftsräume mit geringem Besucherverkehr	1	Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

4	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 10 Sitzplätze
4.2	<i>Versammlungsstätten von örtlicher Bedeutung / Vereinsheime</i>	1	<i>Stellplatz je 10 Sitzplätze</i>	1	<i>je 10 Sitzplätze</i>
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 7 Sitzplätze
4.4	Gemeindekirchen	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 15 Sitzplätze
4.5	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 25 Sitzplätze

4	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze	1	je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 15 Sitzplätze	1	je 25 Sitzplätze

5	SPORTSTÄTTEN				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze(z.B. Trainingsplätze)	1	Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	1	je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 1	Stellplatz je 250 m ² Sportfläche und zusätzlich Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1	Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1	Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 50 m ² Hallenfläche und zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	1	je 200 m ² Grundstück sfläche

5	SPORTSTÄTTEN				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1	Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	1	je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 1	Stellplatz je 250 m ² Sportfläche und zusätzlich Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1	Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1	Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und zusätzlich Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 50 m ² Hallenfläche und zusätzlich je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	1	je 200 m ² Grundstück sfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1	je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 1	Stellplatz je 5 Kleiderablagen und zusätzlich Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 1	je 5 Kleiderablagen je Besucherplatz

5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stellplätze je Spielfeld	1	je 2 Spielfelder
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stellplätze je Spielfeld und zusätzlich	1	je 2 Spielfelder
		1	Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 10 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6	Stellplätze je Minigolfanlage	5	je Minigolfanlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stellplätze je Bahn	2	je Bahn

5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stellplätze je Spielfeld	1	je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stellplätze je Spielfeld und zusätzlich	1	je 2 Spielfelder
		1	Stellplatz je 10 Besucherplätze	1	je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6	Stellplätze je Minigolfanlage	5	je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stellplätze je Bahn	2	je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Stellplatz je 3 Boote	1	je 5 Boote

6	GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE				
6.1	<i>Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.). Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus.</i>	1	<i>Stellplatz je 10 m² Nutzfläche³</i>	1	<i>je 10 m² Nutzfläche</i>

6	GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung. Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus.	1	Stellplatz je 8 Sitzplätze	1	je 4 Sitzplätze

6.2	Vereins-Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.). Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus.	1	Stellplatz je 20 m² Nutzfläche³	1	je 10 m² Nutzfläche	6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung und Diskotheken. Außenbewirtschaftung löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus.	1	Stellplatz je 4 Sitzplätze	1	je 8 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stellplatz je 3 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1	je 25 Betten	6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stellplatz je 3 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1	je 25 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	Stellplatz je 10 Betten	1	je 10 Betten	6.4	Jugendherbergen	1	Stellplatz je 10 Betten	1	je 10 Betten
6.4	Reine Gartenwirtschaften, Biergärten	1	Stellplatz je 20 Sitzplätze	1	je 4 Sitzplätze	6.5	Reine Gartenwirtschaften, Biergärten	1	Stellplatz je 20 Sitzplätze	1	Je 4 Sitzplätze

7.	KRANKENANSTALTEN				
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 5 Betten	1	je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 4 Betten	1	je 40 Betten

7.	KRANKENANSTALTEN				
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 5 Betten	1	je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 4 Betten	1	je 40 Betten

7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Stellplatz je 3 Betten	1	je 50 Betten
7.4	Pflegeheime	1	Stellplatz je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 Betten

7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Stellplatz je 3 Betten	1	je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	Stellplatz je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 Betten

8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG				
8.1	Grundschulen	1	Stellplatz je 25 Schüler	1	je 3 Schüler
8.2	Sonstige allge- meinbildende Schulen, Gymnasien	1	Stellplatz je 25 Schüler	1	je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1	Stellplatz je 5 Schüler	1	je 2 Schüler
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1	Stellplatz je 15 Schüler	1	je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1	Stellplatz je 5 Stu- dierende	1	je 2 Studierend e
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2	Stellplätze je 20 Kinder jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 10 Kinder

8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG				
8.1	Grundschulen	1	Stellplatz je 25 Schüler	1	je 3 Schüler
8.2	Sonstige allge- meinbildende Schulen, Berufs- schulen und Be- rufsfachschulen	1 1	Stellplatz je 25 Schüler und zu- sätzlich Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahren	1	je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1	Stellplatz je 15 Schüler	1	je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1	Stellplatz je 2 Stu- dierende		je 6 Studierend e
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Stellplatz je 20 Kin- der jedoch mind. 2 Stellplätze	1	je 10 Kinder

8.7	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1	Stellplatz je 15 Be- sucherplätze	1	je 5 Besucherpl ätze
-----	---------------------------------------	---	--------------------------------------	---	----------------------------

8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1	Stellplatz je 15 Be- sucherplätze	1	je 5 Besucher- plätze
-----	---------------------------------------	---	--------------------------------------	---	-----------------------------

9	GEWERBLICHE ANLAGEN				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	1	je 60 m ² Nutzfläche oder 3 Beschäft- tigte
9.2	Lagerräume, La- gerplätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1	Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	1	je 5 Beschäftigt e
9.3	Kraftfahrzeug- Werkstätten	6	Stellplätze je War- tungs- oder Repa- raturstand	1	je 5 Wartungs- oder Reparaturst ände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1	Stellplätze je Pflege- platz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraße	5	Stellplätze je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeug- waschplätze zur Selbstbedienung	3	Stellplätze je Waschplatz		

9	GEWERBLICHE ANLAGEN				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	1	je 60 m ² Nutzfläche oder 3 Beschäft- tigte
9.2	Lagerräume, La- gerplätze, Ausstel- lungs- und Verkauf- splätze	1	Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	1	je 5 Beschäftigt e
9.3	Kraftfahrzeug- Werkstätten	6	Stellplätze je War- tungs- oder Repa- raturstand	1	je 5 Wartungs- oder Reparaturst ände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Stellplätze je Pflege- platz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraße	5	Stellplätze je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeug- waschplätze zur Selbstbedienung	3	Stellplätze je Waschplatz		

9.7	Spiel- und Automatenhallen/ Sportsbar/ Wettbüros u. ä.	1	Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 m ² Nutzfläche
9.8	Kosmetik- /Nagelstudio u. ä.	1	Stellplatz je 20m ² Nutzfläche	1	je 20 m² Nutzfläche
9.9	Internet-Kaffee	2	Stellplätze je 5 Plätze	1	je 20m ² Nutzfläche

9.7	Spiel- und Automatenhallen	1	Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1	je 20 m ² Nutzfläche
9.8	Kosmetik- /Nagelstudio u. ä.	1	Stellplatz je 20m ² oder je 2 Beschäftigte	1	je 70m ² Nutzfläche
9.9	Internet-Kaffee	2	Stellplätze je 10 Plätze	1	je 20m ² Nutzfläche

10.	VERSCHIEDENES				
10.1	Kleingartenanlagen	1	Stellplatz je 3 Kleingärten	1	je 2 Klein- gärten
10.2	Friedhöfe	1	Stellplatz je 2000 m ² , jedoch mind. 10 Stellplätze	1	je 750 m ² Grundstück sfläche

10.	VERSCHIEDENES				
10.1	Kleingartenanlagen	1	Stellplatz je 3 Kleingärten	1	je 2 Klein- gärten
10.2	Friedhöfe	1	Stellplatz je 2000 m ² , jedoch mind. 10 Stellplätze	1	je 750 m ² Grundstück sfläche

11.	Außenbereichs- vorhaben:	Die Stellplatzberechnung ist für vergleichbare Nutzungen anzuwenden!			
-----	-----------------------------	---	--	--	--

11.	Außenbereichs- vorhaben:	Die Stellplatzberechnung ist für vergleichbare Nutzungen anzuwenden!			
-----	-----------------------------	---	--	--	--

Anmerkungen:

- 1) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
- 2) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 3) *Bei der Berechnung der Nutzflächen bei Ziff. 6.1 und 6.2 bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)*

Anmerkungen:

- 1) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
- 2) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

B E S C H E I N I G U N G:

=====

Die vorstehende Stellplatz- und –ablösesatzung der Stadt Groß-Umstadt wurde am **xxxxx** im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt, dem „Odenwälder Bote“, veröffentlicht. Sie tritt zum **xxxxx** in Kraft.

Groß-Umstadt, den **xxxxx**

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister